

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg



107

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg
14767 Brandenburg

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Herrn Generalstaatsanwalt
Hoffstraße 10

76133 Karlsruhe

Telefon: (03381) [REDACTED]
Nebenstelle: (03381) [REDACTED]
Telefax: (03381) / [REDACTED]
Datum: 2. Januar 2002

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)
400 - 51

Generalstaatsanwaltschaft
Stuttgart
Herrn Generalstaatsanwalt
Ulrichstraße 10

70182 Stuttgart

Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht Bamberg
Herrn Generalstaatsanwalt
Wilhelmsplatz 1

96047 Bamberg

Staatsanwaltschaft bei dem
Bayerischen Obersten Landesgericht
München
Herrn Generalstaatsanwalt
Schleißheimer Straße 139

80097 München

Staatsanwaltschaft bei dem
Oberlandesgericht München
Herrn Generalstaatsanwalt
Nymphenburger Straße 16

80335 München

Staatsanwaltschaft bei dem
Oberlandesgericht Nürnberg
Herrn Generalstaatsanwalt
Fürther Straße 110

90429 Nürnberg

Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht Berlin
Herrn Generalstaatsanwalt
Eißholzstraße 30 - 33

10781 Berlin

Generalstaatsanwaltschaft
Bremen
Herrn Generalstaatsanwalt
Richtweg 16 - 22

28195 Bremen

Staatsanwaltschaft bei dem
Hanseatischen Oberlandesgericht
Frau Generalstaatsanwältin
Gorch-Fock-Wall 15

20355 Hamburg

127/15

108

Staatsanwaltschaft bei dem
Oberlandesgericht Frankfurt
Herrn Generalstaatsanwalt
Friedrich-Ebert-Anlage 35

60256 Frankfurt am Main

Generalstaatsanwaltschaft
Braunschweig
Herrn Generalstaatsanwalt
Domplatz 1

38100 Braunschweig

Staatsanwaltschaft bei dem
Oberlandesgericht Oldenburg
Herrn Generalstaatsanwalt
Mozartstraße 5

26135 Oldenburg

Generalstaatsanwaltschaft
Hamm
Herrn Generalstaatsanwalt
Heßlerstraße 53

59065 Hamm

Generalstaatsanwaltschaft
Koblenz
Herrn Generalstaatsanwalt
Josef-Görres-Platz 5 - 7

56068 Koblenz

Generalstaatsanwaltschaft
Saarbrücken
Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt
Zähringer Straße 8

66119 Saarbrücken

Generalstaatsanwaltschaft
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Generalstaatsanwalt
Patriotischer Weg 120 a

18057 Rostock

Staatsanwaltschaft bei dem
Oberlandesgericht Celle
Herrn Generalstaatsanwalt
Schloßplatz 2

29221 Celle

Generalstaatsanwaltschaft
Düsseldorf
Herrn Generalstaatsanwalt
Sternwartstraße 31

40223 Düsseldorf

Generalstaatsanwaltschaft
Köln
Herrn Generalstaatsanwalt
Reichensperger Platz 1

50670 Köln

Generalstaatsanwaltschaft
Zweibrücken
Frau Generalstaatsanwältin
Schloßplatz 7

66482 Zweibrücken

Generalstaatsanwaltschaft
des Freistaates Sachsen
Herrn Generalstaatsanwalt
Lothringer Straße 1

01069 Dresden

Generalstaatsanwaltschaft
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Generalstaatsanwalt
Theaterplatz 6

08616 Naumburg

Thüringer Generalstaatsanwaltschaft
Herrn Generalstaatsanwalt
Leutragraben 2 - 4

07743 Jena

Staatsanwaltschaft beim
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
Herrn Generalstaatsanwalt
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

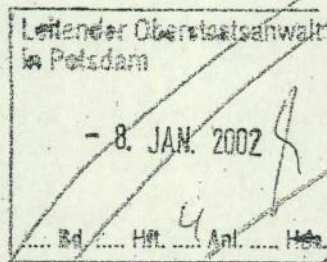
nachrichtlich:

Einsatzführungskommando der Bundeswehr
Befehlshaber
Postfach 600955

14409 Potsdam

Leitender Oberstaatsanwalt
Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam



**Straftaten von Bundeswehrangehörigen bei einem Auslandseinsatz;
hier: Staatsanwaltschaftliche Eilzuständigkeit**

Arbeitstagung des Generalbundesanwalts mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie ausländischen Kollegen oberster Staatsanwaltschaften am 21./22. November 2001 in Karlsruhe (TOP 12)

Bericht vom 17. Dezember 2001 (90 - 1 E - 1)

Sehr geehrte Frau Generalstaatsanwältin,
sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt!

1. Die bisherige Problematik

Die Frage der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit bei Straftaten von Bundeswehrsoldaten während eines Auslandseinsatzes war bisher von folgender Problematik gekennzeichnet:

Die Soldaten des Heeres wurden für die Dauer ihres Auslandseinsatzes „papiermäßig“ an das Heeresführungskommando in Koblenz versetzt. Ob dies nach § 9 Abs. 1 BGB für die Zeit- und Berufssoldaten eine Wohnortzuständigkeit der Staatsanwaltschaft Koblenz begründete, ist von den Generalstaatsanwälten unterschiedlich beurteilt worden. Um dem praktischen Bedürfnis der Bundeswehr nach einem einheitlichen Ansprechpartner in derartigen Fällen zu entsprechen, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Koblenz mit dem Rechtsberater des Heeresführungskommandos eine dahingehende Vereinbarung getroffen, dass eine Eil- und Notzuständigkeit der Staatsanwaltschaft Koblenz für sämtliche im Auslandseinsatz begangene Straftaten deutscher Soldaten angenommen werde. Nach Durchführung der erforderlichen (Eil-)Ermittlungen wurden die Verfahren sodann an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben und dort weiter bearbeitet.

2. Die neue Regelung

Nunmehr hat die Bundeswehr das für alle Teilstreitkräfte zuständige „Einsatzführungskommando der Bundeswehr“ mit Sitz in Geltow bei Potsdam mit folgender Konsequenz für die hier in Rede stehende Frage gegründet:

Künftig werden alle Zeit- und Berufssoldaten von ihrer Stammeinheit unmittelbar an die Einsatzeinheit im Ausland kommandiert. Die Unterstellung unter die Stammeinheit bleibt zwar formal weiter bestehen, entfaltet aber keine tatsächlichen Wirkungen mehr. Der Soldat ist nämlich während des Auslandseinsatzes truppendienstlich dem Kommandeur des deutschen Kontingents unterstellt, der auch oberster Disziplinarvorgesetzter im Einsatzland ist. Dieser wiederum untersteht unmittelbar dem Befehlshaber des neugeschaffenen Einsatzführungskommandos der Bundeswehr. Über das Einsatzführungskommando laufen alle im Inland zu veranlassenden Maßnahmen sowohl fachmilitärischer als auch personalfachlicher Art. Auch die „Freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistenden“, die aus dem Kreise der Wehrpflichtigen allein auch im Ausland zum Einsatz kommen, und die Reservisten werden letztlich über das Einsatzführungskommando der Bundeswehr gesteuert.

Der Meinungsstreit, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 BGB vorliegen, dürfte sich damit erledigt haben. Da keine Versetzung - noch nicht einmal eine Kommandierung - an das Einsatzführungskommando erfolgt, kann an dessen Standort (Potsdam) auch keine Wohn-

12173

111

sitzzuständigkeit begründet sein. Um aber auch hier den Bedürfnissen der Bundeswehr entgegenzukommen, hat sich der **Leitende Oberstaatsanwalt in Potsdam** bereit erklärt, die bisherige Funktion der StA Koblenz zu übernehmen und als **Staatsanwaltschaft des ersten Zugriffs und als Koordinierungsstelle** der Bundeswehr zur Verfügung zu stehen.

3. Die Übergangsregelung

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2001 hat der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos in Potsdam mitgeteilt, dass die vorgezogene Beauftragung des Einsatzführungskommandos mit der Führung der Operation „ENDURING FREEDOM“ (Afghanistaneinsatz der Bundeswehr) dazu geführt hat, dass die bisher auf dem Balkan und in Georgien laufenden Einsätze zunächst **bis voraussichtlich 31. März 2001** in der Verantwortung des Heeresführungskommandos in Koblenz verbleiben werden. Mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts in Koblenz wird so lange auch die staatsanwaltliche Zuständigkeit des ersten Zugriffs entsprechend aufgeteilt bleiben:

Die Staatsanwaltschaft Koblenz wird so lange weiterhin als Eilstaatsanwaltschaft fungieren, wie Auslandseinsätze vom Heeresführungskommando in Koblenz gesteuert werden (Balkan, Georgien).

Die Staatsanwaltschaft Potsdam wird ab sofort die Aufgaben einer Eilstaatsanwaltschaft übernehmen, soweit für Bundeswehreinätze das Heeresführungskommando in Potsdam zuständig ist (derzeit Afghanistan).

Nach Durchführung der Eilmaßnahmen werden die Staatsanwaltschaften Koblenz und Potsdam die Ermittlungsverfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben.

Mit freundlichen Grüßen,
gleichzeitig verbunden mit den besten Wünschen für das Neue Jahr

In Vertretung

[REDACTED]

([REDACTED])